

Satzung

**REIT- UND FAHRVEREIN
DIFFERTEN
UND UMGEBUNG E.V.**

**REIT- UND FAHRVEREIN DIFFERTEN
UND UMGEBUNG E. V.**

Satzung

mit geändertem § 11 Abs. a auf Veranlassung des Vereinsregisters des Amtsgerichtes Saarlouis.

Schreiben vom 14.02.1972
Aktenzeichen: 8 VR 240

§ 11 unserer Satzung ist zur Anpassung an § 26 BGB in unserer Mitgliederversammlung entsprechend geändert worden.

Der geänderte § 11 wurde vom Notariat Oswald Terres, Urkundenrolle Nr. 2036 von 1972 eingetragen.

Desweiteren wurde in der Mitgliederversammlung vom 13. Juli 1997 die Satzungsänderung der §§ 5, 6 und 12 beschlossen.

Durch Notar Manfred Crauser, Saarlouis, wurde unter Urkunden-Nr. 1693/1997 MC diese Satzungsänderung beim Amtsgericht Saarlouis beantragt und am 29.10.97 genehmigt.

§ 1. Name und Sitz des Vereins

Der am 13. September 1964 gegründete Verein führt die Bezeichnung

Reit- und Fahrverein Differten und Umgebung e. V.

Er hat seinen Sitz in Differten – Saar. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.

§ 2. Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck und Aufgabe des Vereins sind die Ausübung und Förderung des Reitsportes, vor allem die Heranbildung eines tüchtigen reiterlichen Nachwuchses, die Pflege der reiterlichen Tugenden und Tradition sowie die Erziehung der Jugend in der Liebe zum Tier.

Der Verein kann, in Verfolgung dieser Aufgaben, Pferde an- und verkaufen, Turniere und andere Pferdeleistungsprüfungen sowie Veranstaltungen gesellschaftlicher Art durchführen, die ihm zur Erreichung seiner Ziele empfehlenswert erscheinen. Die Erzielung von finanziellen Gewinnen ist nicht Zweck des Vereins.

§ 3. Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein gehört dem Landesverband der saarländischen Reit- und Fahrvereine e. V. an. Durch die Zugehörigkeit des Vereins zum Landesverband der saarländischen Reit- und Fahrvereine e. V. ist er automatisch Mitglied des Hauptverbandes der Reitvereine im Bundesgebiet und des Landessportverbandes Saarbrücken.

Diese Mitgliedschaften haben zur Folge, daß die Mitglieder des Vereins Einzelmitglieder der genannten Organisationen werden. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nur über den Verein erfolgen.

§ 4. Mitgliedschaft

Mitglied des Reit- und Fahrvereins Differten und Umgebung e. V. kann jede unbescholtene Person werden, deren schriftlicher Aufnahmeantrag vom Vorstand genehmigt wird.

Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) inaktiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern

Ordentliche aktive oder inaktive Mitglieder sind alle Vereinsangehörige, die das 18. Lebensjahr überschritten haben.

Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Pferdesport, die Pferdezucht oder aus anderen wichtigen Gründen vom Ältestenrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Jugendliche Mitglieder sind alle Angehörigen des Vereins, die das 18. Lebensalter noch nicht vollendet haben.

§ 5. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluß des Vorstandes über den vorgelegten Aufnahmeantrag.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluß

Der Austritt muß schriftlich dem Vorsitzenden erklärt werden und ist nur möglich mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende.

Der Austritt ist nur möglich nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Beim Austritt sind Abzeichen und Ausweise an den Verein zurückzugeben.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch Vorstandsbeschluß nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes.

Ausschlußgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- c) Verstoß gegen die Verpflichtung gegenüber dem Pferd (§ 6),
- d) Grober Verstoß gegen die Reiterkameradschaft,
- e) Nichtzahlung rückständiger Beiträge trotz ergangener Mahnung

Das Recht zum Ausschluß aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß binnen vier Wochen nach Bekanntgabe mit schriftlich begründeter Beschwerde anfechten. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle ordentlichen und Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Die Pferde und Einrichtungen des Vereins stehen allen Mitgliedern nach den vom Vorstand erlassenen Bedingungen zur Verfügung. Die Einteilung obliegt dem Reitlehrer.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu achten und den Verein im Hinblick auf seine Ziele tatkräftig zu unterstützen. Die Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag und ein Eintrittsgeld, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen,
- b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- c) die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, das heißt, ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen oder zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahme auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ältestenrat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8. Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer
4. dem Schatzmeister
5. dem Sportwart
6. dem Jugendwart
7. dem Pressewart
8. dem Gerätewart
9. vier Beisitzern

§ 9. Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar zum Vorstand ist jedes Vereinsmitglied nach vollendetem 18. Lebensjahr. Alle Wahlen zum Vorstand sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt eine Person vorgeschlagen, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Gewählt ist derjenige, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmzahl von keinem der Vorgeschlagenen erreicht, dann hat eine Stichwahl zwischen den beiden zu erfolgen, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Beim Stichwahlgang entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Los. Sind mehrere Personen gleichzeitig zu wählen (z.B. Beisitzer), so sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 10. Aufgaben des Vorstandes

- a) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die durch ihre Amtsausübung entstehenden tatsächlichen Unkosten können nach einem entsprechenden Vorstandsbeschuß ersetzt werden.
- b) Der Vorstand legt die allgemeinen Richtlinien grundsätzlicher Art für die Führung des Vereins fest. Er nimmt die Vertretung des Vereins anderen Verbänden und Organisationen gegenüber und in der Öffentlichkeit wahr.
- c) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend ist.
- d) Alle Aufgaben, die durch die Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, obliegen dem Vorstand. Er kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden oder einzelne Mitglieder heranziehen.
- e) Der Vorstand ist berechtigt, zu der Satzung Ausführungs- oder Ergänzungsbestimmungen zu erlassen, sowie alle Fragen, die in der Satzung nicht geregelt sind durch generelle Anweisung oder Einzelanordnungen zu entscheiden.
Alle Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend. Sie können durch die Mitgliederversammlung aufgehoben werden.
- f) Beim Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen.
Gegebenenfalls ist für die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder eine Neuwahl durchzuführen. Sofern nicht noch mindestens zwei der gewählten Vorstandsmitglieder im Amt sind oder wenn mehr als die Hälfte gleichzeitig ausscheidet, so hat unverzüglich eine Neuwahl des gesamten Vorstandes durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden

§ 11. Aufgaben und Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder

- a) Der erste und der zweite Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als dessen gesetzlicher Vertreter. Sie berufen die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein, leiten dieselben und stellen die Tagesordnung auf.
- b) Der Geschäftsführer erledigt nach Weisung des 1. Vorsitzenden den Schriftverkehr, führt in der Vorstandssitzung und in der Mitgliederversammlung das Protokoll und erstellt den Geschäftsbericht.
Alle Protokolle müssen alle Beschlüsse und Entscheidungen enthalten, die gefaßt worden sind. Die Niederschriften sind vom 1. Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.
Der Geschäftsführer verwaltet die Mitgliederkartei und die Mitgliedsbeiträge.
- c) Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des Vereins nach Weisung des Vorstandes.
Insbesondere obliegt ihm die Kassen- und Rechnungsführung, sowie die Vorlage der Jahresrechnung.
Verfügungen über Geldbestände oder Guthaben können nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied, das vom Vorstand hierzu ermächtigt wird, erfolgen. Alle Rechnungen und Belege müssen vom Vorsitzenden zur Zahlung angewiesen werden.
- d) Der Sportwart ist der Referent für alle sportlichen Veranstaltungen. Er schlägt dem Vorstand das Ausbildungsprogramm vor für Reiter und Pferd (Lehrgänge, Vorträge usw.). Nach Weisung des Vorstandes führt er das Ausbildungsprogramm durch, überwacht und leitet vor allem den Reitunterricht für Anfänger und Fortgeschrittene.
- e) Der Jugendwart ist zuständig für alle Angelegenheiten, die in irgend einer Form den Jugendsport und die Jugendarbeit berühren.
- f) Dem Pressewart obliegt die Vertretung der Vereinsinteressen vor der Öffentlichkeit, die Durchführung von Werbemaßnahmen und die Unterrichtung der Sport- und Tagespresse, mit der er ständig in Verbindung zu stehen hat.
- g) Der Gerätewart ist verantwortlich für die Beschaffung, die pflegliche Behandlung und den Einsatz von vereinseigenen Geräten (z.B. Hindernissen usw.).
- h) Die Beisitzer ergänzen durch Rat und Tat die Arbeit des übrigen Vorstandes. Sie können vom Vorsitzenden mit Sonderaufgaben betraut werden.

§ 12. Aufgaben des Ältestenrates

Dem Ältestenrat obliegt:

- a) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- b) die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten der Mitglieder untereinander oder des Vorstandes gegenüber von Mitgliedern oder umgekehrt.

§ 13. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Vereinsmitglieder zur Besprechung und Beschlußfassung über alle Vereinsangelegenheiten.

Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht des Schatzmeisters
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) falls zeitlich erforderlich, - Neuwahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- f) Verschiedenes, Anfragen, Anträge

Über das Ergebnis der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Beschlüsse, die eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Voraussetzung für die Beschlußfähigkeit einer Versammlung, in welcher Beschlüsse, die eine qualifizierte Mehrheit erfordern, gefaßt werden sollen, ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte aller Mitglieder. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so hat der Vorstand erneut eine 2. Versammlung einzuberufen mit dem Hinweis, daß diese dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist.

§ 14. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche

einberufen. Die Modalitäten sind die gleichen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Rechte und Befugnisse wie die ordentliche Versammlung.

Der Vorstand ist zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies der Ältestenrat oder ein Viertel der Mitglieder unter schriftlicher Darlegung der Gründe beantragen.

§ 15. Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden neben dem Vorstand von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sollen aufgrund ihrer beruflichen Vorbildung und durch ihre Person zu dieser Aufgabe befähigt sein.

Sie sind berechtigt und verpflichtet, die gesamte Kassenführung zu prüfen und Einsicht in die Bücher und Belege zu verlangen. Die Jahresrechnung des Schatzmeisters ist auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstatten

sie in der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Dieser Bericht ist zum Versammlungsprotokoll zu nehmen.

§ 16. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17. Veröffentlichung des Vereins

Die Veröffentlichung des Vereins erfolgt in der örtlichen Tagespresse und in der Zeitschrift „Reiter und Pferd“.

§ 18. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich nach einem mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit gefaßten Beschluß der Mitgliederversammlung - (§ 13 letzter Abschnitt). Die auflösende Mitgliederversammlung beschließt auch über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens.

Es darf nur zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Vereinsaufgaben Verwendung finden. Die Ausschüttung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 13. September 1964 einstimmig beschlossen.

Differten, den 24. April 1998

